

## Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung) der Stadt Lohmar vom 25.01.2011

- I. Änderung vom 29.01.2013
- II. Änderung vom 05.12.2018
- III. Änderung vom 16.10.2020

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Lohmar hat, im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW, in seiner Sitzung am 25.01.2011 zur Regelung des Vergabewesens folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

### 1. Anwendungsbereich

Die Vergabeordnung findet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anwendung auf die Vergabe von Aufträgen der Stadt Lohmar.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensweisen zwischen Aufträgen über Bauleistungen, Aufträgen über Lieferleistungen, Aufträgen über Dienstleistungen, Aufträgen über Freiberufliche Leistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, sowie Aufträgen über Konzessionen unterschieden.

- Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Lieferungen und Dienstleistungen, Freiberufliche Leistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabeverordnung (VgV)
- Konzessionen (KonzVgV)

### 2. Gegenstand des Vergabeverfahrens

**Öffentliche Bauaufträge:** Gegenstand der Bauaufträge ist die Ausführung (d. h. die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen) bzw. die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauvorhaben.

**Öffentliche Lieferaufträge** sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf, Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption betreffen.

**Öffentliche Dienstleistungsaufträge** sind Verträge über Leistungen, die weder Bauleistungen noch Lieferleistungen sind.

**Öffentliche Aufträge für Freiberufliche Leistungen** sind Verträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Hierzu gehören z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen.

**Öffentliche Aufträge für Architekten- und Ingenieurleistungen** sind Verträge über (Planungs-) Aufgaben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

**Konzessionen** sind entgeltliche Verträge, mit denen Unternehmen mit der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen betraut werden und als Gegenleistung das Recht zur Nutzung oder Verwertung (ggf. zuzüglich einer Zahlung) erhalten.

Die Abgrenzung zwischen der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Vergabe von Konzessionen richtet sich nach § 105 Abs. 2 GWB. In Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle (ZV) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzunehmen.

### 3. Rechtsgrundlagen

Maßgebend für die Vergaben sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar,
- Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lohmar,
- Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption bei der Stadt Lohmar,
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeverordnung (VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV),
- Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO),
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- Kommunalhaushaltsverordnung im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
- Runderlass vom 12. Juni 2020 zu den Vergabegrundsätzen für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MBL. NRW.2020 S. 325),
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15. Mai 2014 (MBL. NRW. S. 311),
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ vom 28. August 2018 (MBL. NRW. S. 504)
- Runderlass vom 29. Dezember 2018 zur Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (MBL. NRW.2018 S. 22),
- Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (VergStatVO),
- Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW 2018),
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz, KorruptionsbG NRW),

- Gesetz zur allgemeinen Regelung eines Mindestlohns (Mindestlohngesetz, MiLoG),
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

#### **4. Vergabegrundsätze**

##### **4.1 Nachhaltige Beschaffung/Berücksichtigung von Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen**

Die Stadt Lohmar berücksichtigt im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik in besonderem Maße die Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Auftragsvergabe.

Im Rahmen einer vorangestellten Bedarfsanalyse sollen die Aspekte einer nachhaltigen, umweltfreundlichen und energieeffizienten Systemlösung geprüft werden und diese Erkenntnisse in die Leistungsbeschreibung einfließen.

In jedem Vergabeverfahren wird – soweit es nicht aus besonderen Gründen des Einzelfalls unterbleiben kann – darauf hingewiesen, dass die/der Auftraggeber/-in bei der Beurteilung der Angebote besonderen Wert auf Umweltschutz- und Energieaspekte legt.

Unter Berücksichtigung der Funktionalitäten, der Wirtschaftlichkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll die umweltfreundlichste bzw. energieeffizienteste Lösung angestrebt werden.

##### **4.2 Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen und der geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen und Mindestlöhne, Zusicherung bzw. Wiederherstellung der Zuverlässigkeit**

In den städtischen Vergabevordrucken, in denen potentielle Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer vor Auftragserteilung die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen durch Unterschrift bestätigen, müssen folgende Hinweise und Verpflichtungen enthalten sein:

„Der Stadt Lohmar ist es wichtig, dass die zu erbringenden Leistungen (Produkte) unter Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen und der geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen und Mindestlöhne erbracht werden. Sie können daher nur einen Auftrag der Stadt Lohmar erhalten, wenn Sie folgende Verpflichtung erfüllen und durch Ihre Unterschrift bestätigen: Ich/Wir (bei Bietergemeinschaften) bestätige/n, dass die von mir/uns angebotenen Leistungen (Produkte) unter Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen und unter Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen und Mindestlöhne erbracht werden.“

„Wenn die/der Auftragnehmer/-in aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.“

Bei der Ausschreibung von Feuerwehrlöschfahrzeugen ist der im städtischen Intranet bereitgestellte Vordruck „Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit bzw. zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) –

Checkliste“ zu verwenden.

#### **4.3 Grundsatz der Aufteilung in Teil- oder Fachlose**

Die Stückelung zusammengehöriger Leistungen z. B. nach örtlichen oder zeitlichen Kriterien ist unzulässig. Die Bauleistungen sind grundsätzlich aufgeteilt in Lose (Teil- oder Fachlose) zu vergeben. Vergaben an Generalunternehmer/-innen bedürfen daher einer eingehenden Begründung. § 5 VOB/A bzw. § 5 EU VOB/A ist zu beachten.

### **5. Wertgrenzen, Festlegung der Vergabeart**

#### **5.1 Erreichen der EU-Schwellenwerte (europaweite Ausschreibung)**

Bei Erreichen der EU-Schwellenwerte gelten die Vergabeverfahren:

- offenes Verfahren
- nicht offenes Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsverfahren
- wettbewerblicher Dialog.
- Innovationspartnerschaft

Alle in dieser Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen beinhalten keine Umsatzsteuer (Nettobeträge), soweit keine besondere Regelung getroffen wurde bzw. dies nicht anders erwähnt ist.

- **Bauleistungen**  
Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab

#### **5.350.000 EUR**

werden grundsätzlich europaweit in einem offenen Verfahren oder wahlweise auch in einem nicht offenem Verfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb vergeben (§ 3 EU VOB/A).

- **Liefer- oder Dienstleistungen**  
Überschreitet der geschätzte Gesamtauftragswert (§ 3 VgV) für eine Liefer- oder Dienstleistung den Schwellenwert von

#### **214.000 EUR**

werden die Leistungen, sofern es sich nicht um soziale oder andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Artikel 74 der EU-Vergaberichtlinie (2014/24/EU) handelt, grundsätzlich im offenen Verfahren oder **gleichberechtigt** nicht offenen Verfahren mit vorherigem öffentlichem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Die **Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen** sowie anderen freiberuflichen Leistungen regelt VgV –Abschnitt 6 (§ 73-80).

Die Stückelung zusammengehöriger Lieferungen und Leistungen z. B. nach örtlichen oder zeitlichen Kriterien ist unzulässig. Bei Aufträgen, die einen Einzelabruf vorsehen, bestimmt sich die Wertgrenze nach dem Auftragswert des Gesamtumfangs.

- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen**  
Bei der Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne des Artikel 74 der Richtlinie (RL) 2014/24/EU, welche im Anhang XIV der RL abschließend unter Angabe der entsprechenden CPV-Nummern aufgelistet sind (z. B. Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens, administrative Leistungen im Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen Bereich, kommunale Dienstleistungen, Postdienste), stehen dem Auftraggeber gemäß § 65 VgV bei Überschreiten des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB i. V. m. Art. 4 der RL 2014/24/EU von

**750.000 EUR**

neben dem offenen und nichtoffenen Verfahren gleichberechtigt das Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft zur Verfügung.

Über die Wahl der Vergabeart entscheidet die ZV unter Beteiligung des Fachbereichs und des Rechnungsprüfungsamtes.

## **5.2 Unterhalb der EU Schwellenwerte (Nationalverfahren)**

Bei Unterschreiten der vorgenannten Wertgrenzen finden die nachfolgenden Regelungen für Vergaben und Direktaufträge Anwendung.

### **5.2.1 Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**

- **Bauleistungen**  
Bauleistungen werden grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben oder im Wege einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben, sofern die anderen Verfahrensarten der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Freihändigen Vergabe nach Ziffer 5.2.2 bzw. 5.2.3 nicht zulässig sind.
- **Lieferungen und Dienstleistungen**  
Liefer- oder Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert über

**100.000 EUR**

sind grundsätzlich im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung oder wahlweise im Wege einer Beschränkten Ausschreibung nach vorherigem Teilnahmewettbewerb auszuschreiben.

### **5.2.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb**

- **Bauleistungen**  
für **jedes Gewerk** bis zu einem vorab geschätzten **Einzelauftragswert** von **750.000 EUR**

bis zu einem vorab geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von **1.250.000 EUR**

zu Wohnzwecken bis zu einem vorab geschätzten Einzelauftragswert in

Höhe von  
**1.000.000 EUR für jedes Gewerk**

werden im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, sofern eine Freihändige Vergabe nach Ziffer 5.2.3 keine Anwendung findet.

Bauleistungen zu Wohnzwecken sind solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen. Die vollständige Legaldefinition ist Ziffer 6.4 des Runderlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 12. Juni 2020 zu entnehmen.

- **Lieferungen und Dienstleistungen**

Bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis  
**100.000 EUR**

kann **wahlweise** eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung jeweils ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen**

Bei Aufträgen über soziale und andere **besondere Dienstleistungen** sind bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von

**250.000 EUR**

neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe **mit und ohne** Teilnahmewettbewerb zulässig.

Bei Überschreitung der genannten Wertgrenzen werden Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nur bei Vorliegen von besonderen Gründen (beispielsweise aufgrund von Bestimmungen in Förderrichtlinien) durchgeführt.

### **5.2.3 Verhandlungs- und Freihändige Vergabe (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen)**

Im Interesse einer angemessenen Begrenzung des Arbeitsaufwandes sind abweichend von den Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 folgende Vergabeverfahren durchzuführen:

- Verhandlungsvergaben nach UVgO für Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis  
**100.000 EUR**

bei Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände nach § 8 Abs. 4 UVgO

- Freihändige Vergaben nach VOB für Bauleistungen bis zu einem vorab geschätzten **Einzelauftragswert** in Höhe von

### **75.000 EUR für jedes Gewerk**

bis zu einem vorab geschätzten **Gesamtauftragswert** in Höhe von **125.000 EUR**

zu Wohnzwecken bis zu einem vorab geschätzten **Einzelauftragswert** von **100.000 EUR**.

#### **5.2.4 Vergabe von freiberuflichen Leistungen**

Freiberufliche Leistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, bei denen der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert nicht erreicht, sind gemäß § 50 UVgO grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Hierbei sind die vergaberechtlichen Grundsätze (Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit, Mittelstand und Verhältnismäßigkeit) sowie die haushaltsrechtlichen Vorschriften und das Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG-NRW) einzuhalten.

Bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert **größer als 25.000 EUR (einschließlich Nebenkosten)** ist ein ausreichender Wettbewerb unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet.

- a) Aufträge für Architekten/-innen und Ingenieure/-innen sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150.000 EUR (einschließlich Nebenkosten) nach Verhandlung mit nur einer geeigneten Bewerberin/einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieser Bewerberin/dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerberinnen und Bewerbern vorausgegangen ist. Der/die Bewerber/-in, mit dem/der verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfängerinnen und -anfänger sich beteiligen können.
- b) In den übrigen Fällen werden mindestens drei Bewerber/-innen aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben, wobei entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden kann.

Die vorgenannten Verfahren sind zu dokumentieren. Der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln.

Planungswettbewerbe können auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt werden. Hierfür wird der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Finanzministeriums „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ vom 15.

Mai 2014 (MBI. NRW. S. 311), der am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, zur Anwendung empfohlen.“

### 5.2.5 Direktauftrag

Abweichend von den Vorschriften nach den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 werden

Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von  
**15.000 EUR**

Freiberufliche Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von  
**25.000 EUR (einschließlich Nebenkosten)**

ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Die beauftragende Stelle soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Genehmigung durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt nicht, jedoch werden diese Verfahren stichprobenartig überprüft.

### 5.2.6 Teilnehmer/-innen am Wettbewerb bei Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben (Auswahl der Bieterinnen und Bieter)

Die Zentrale Vergabestelle führt eine Unternehmerkartei. In diese Datei werden unter den Voraussetzungen des § 31 VgV alle in Betracht kommenden Unternehmen aufgenommen.

Unter den Bewerbern/-innen soll möglichst gewechselt werden. Hierzu können die von den Fachämtern vorgeschlagenen Listen der Bieterinnen und Bieter durch die Zentrale Vergabestelle verändert werden.

In jeder Phase der Auswahl der Bieterinnen und Bieter muss erkennbar sein, welche Dienststelle für die Aufnahme und/oder Streichung einzelner Bewerber/-innen verantwortlich zeichnet.

Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und gesetzestreue Firmen aufgefordert werden.

Bei der Festlegung der Kreise der Bieterinnen und Bieter ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachvollziehbarkeit der Auswahl und der ihr zugrundeliegenden Kriterien zu legen.

Es sind grundsätzlich

- bei einem Auftragswert **von 5.000 EUR bis 15.000 EUR mindestens 3 Unternehmen,**
- bei einem Auftragswert **über 15.000 EUR mindestens 5 Unternehmen**

zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Beschränkung auf ausschließlich ortsansässige Bieter/-innen ist unzulässig.

Die Fachdienststelle ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs für das Führen von Aufklärungsgesprächen zuständig. Bei Preisverhandlungen ist das 4-Augen-Prinzip zu wahren. Es ist zwingend erforderlich, dass die Aufklärungs- und gegebenenfalls Verhandlungsgespräche in städtischen Dienststellen erfolgen und



von städtischen Bediensteten durchgeführt und dokumentiert werden. Die Beteiligung externer Dienstleister/-innen ist zulässig.

## **6. Verfahren bei Gefahr im Verzug**

Vergaben im Zusammenhang mit der Abwehr akuter Gefahren werden von den Fachämtern selbständig vorgenommen. Das formelle Verfahren wird nachgeholt (Fertigung des Vergabevermerks, Beteiligung ZV und ggf. Rechnungsprüfungsamt und Beschlussgremium). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Fachdienststellen zeitnah und flexibel auf unvorhersehbare Ereignisse, wie z. B. bei Sturmschäden, Ausfall von Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen, Einbruchschäden, Glasschäden sowie Reparaturarbeiten zur Abwendung einer Gefahr u. ä., bei der Bekämpfung von Katastrophen, Epidemien und sonstigen Notfällen reagieren können.

## **7. Nachträge/Auftragserweiterungen**

Nachträge/Auftragserweiterungen (Mengenmehrungen oder außervertragliche Arbeiten), die um mehr als **10%** über dem Ursprungsauftrag liegen, sind unverzüglich und vor Beauftragung dem Rechnungsprüfungsamt zur Freigabe vorzulegen. Außervertragliche Arbeiten sind zu begründen. Auf Wunsch des Rechnungsprüfungsamtes kann ein Ortstermin zur Überprüfung der Notwendigkeit der angekündigten Nachträge anberaumt werden.

Nachtragsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Auftragserteilung ist so rechtzeitig zu veranlassen, dass die Entscheidungsbefugnis nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht bei Entscheidungen vor Ort, die keinen Aufschub dulden oder wenn ein Nachtragsangebotsverfahren den Fortgang der Maßnahme unverhältnismäßig verzögern würde. Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes auf Angemessenheit zu prüfen. Die sachliche Begründung der Nachträge sowie die preisliche und fachtechnische Prüfung der Nachträge sind zu dokumentieren.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe von Nachtragsaufträgen regelt sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lohmar.

## **8. Rahmenverträge**

Kleinere wiederkehrende und nicht planbare Unterhaltungsarbeiten sollen in einer Ausschreibung zusammengefasst und nach Wettbewerb vergeben werden (Rahmen- bzw. Zeitverträge). Auf diese Verträge ist ausschließlich zweckentsprechend zurückzugreifen.

## **9. Grundsätze der Vergabe**

Als Verfahrensgrundsätze für jedes Vergabeverfahren gelten:

- der Gleichbehandlungsgrundsatz,
- das Transparenzgebot und
- der Wettbewerbsgrundsatz.

Die Vergabe erfolgt im leistungsbezogenen Wettbewerb an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige sowie - wenn erforderlich - befugte Bewerber/-innen. Alle Bewerber/-innen sind gleich zu behandeln. Unlautere, diskriminierende und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.

### **9.1 Berechnung des Auftragswertes**

Bei der Berechnung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Wird die Leistung in mehrere Teilaufträge aufgeteilt, sind deren Werte zusammenzurechnen, soweit es sich um Teile derselben freiberuflichen Leistung (gleiche Fachrichtung) handelt. Eine Aufteilung des Auftrags darf nicht in der Absicht erfolgen, die vergaberechtlichen Bestimmungen zu umgehen.

### **9.2 Aufgabenbeschreibung**

Es ist eine Aufgabenbeschreibung anzufertigen, die den geforderten Leistungsumfang und alle die Erfüllung der Aufgabenstellung beeinflussenden Umstände enthält (Beschreibung der Projektsteuerungsaufgabe, Angabe der Honorarparameter, Beschreibung des Gangs des Verhandlungsverfahrens, Präsentationen und Gespräche, etc.). Dabei sind Aufgabenkriterien zu benennen - möglichst in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung - die für die Vergabeentscheidung von Bedeutung sind. Die Aufgabenstellung ist so zu beschreiben, dass alle Bewerber/-innen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können.

### **10. Elektronische Vergabe/Abwicklung per E-Mail**

Die im Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018 eröffnete Möglichkeit, Vergabeverfahren vollständig per E-Mail abzuwickeln, wird angewendet. Dies bedeutet, dass bei Verhandlungsvergaben und Freihändigen Vergaben die Anfrage an die Unternehmen (wie bisher) und nunmehr auch die Angebotsabgabe durch E-Mail erfolgen. Der/die jeweilige Verfahrensverantwortliche stellt sicher, dass der Geheimwettbewerb gewährleistet bleibt.

### **11. Binnenmarktrelevanz**

Beschaffungen **ab 100.000 EUR** Auftragswert werden auf dem digitalen Vergabemarktplatz NRW veröffentlicht. Interessierte Unternehmen können beteiligt werden. Als Eignungsnachweis ist der Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis nachzuweisen.

Bei Beschaffungen **unter 100.000 EUR** kann eine Veröffentlichung auf dem Vergabemarktplatz NRW erfolgen, wenn beispielsweise nicht ausreichend geeignete Unternehmen beteiligt werden können.

### **12. Prüfung der Teilnahmeanträge und Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen**

Die Anträge werden formal auf Vollständigkeit und Einhaltung der Mindestkriterien durch die ZV geprüft. Fehlende Erklärungen und Nachweise sind – soweit zulässig – unter Fristsetzung nachzufordern. Die weitere Prüfung der Teilnahmeanträge obliegt dem Fachbereich nach Maßgabe der bekanntgemachten Eignungs- und Auswahlkriterien.

### **13. Verhandlungs- und Auftragsgespräche**

Die Einladung der Bewerber/-innen obliegt der ZV. Die Organisation und der Ablauf der Verhandlungsgespräche fallen in die Zuständigkeit der Fachbereiche. Das Rechnungsprüfungsamt ist hierbei zu beteiligen.

Jedes Fachamt legt im eigenen Ermessen den Kreis der Teilnehmer/-innen einer Auswahlkommission fest. Für die Durchführung der Verhandlungs- bzw.

Auftragsgespräche wird eine Punktebewertung empfohlen, um das Auswahlverfahren für Außenstehende transparent zu machen.

#### 14. Entscheidung über die Auftragserteilung

Die Vergabebekanntmachung muss die Teilnahmekriterien inkl. Gewichtung enthalten. Zudem sind die Auftragskriterien mit ihrer Gewichtung anzugeben. Die Gewichtungen können mittels einer Marge erfolgen.

Für die Entscheidung über die Auftragserteilung werden die folgenden Bewertungskriterien empfohlen, wobei im Einzelfall weitere Kriterien festgesetzt und gewichtet werden können, z. B.:

- Preis/Gesamtkosten
- fachliche Qualifikation
- personelle Besetzung
- Referenzprojekte
- technische Ausstattung
- Zuverlässigkeit und Termintreue

Der Kreis derjenigen Personen, die an den Auftragsgesprächen teilnehmen, soll gewährleisten, dass eine sachgerechte Auswahl unter den Bewerbern/-innen stattfindet.

Bei Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen wird die/der Bewerber/-in gewählt, die/der am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitative Leistungserfüllung bietet. Der Preis scheidet bei ausschließlicher Beauftragung von Grundleistungen im Sinne der Honorarordnung für Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure (HOAI) wegen der Anwendung einer gesetzlichen Gebührenordnung (HOAI) als reguläres Bewertungskriterium aus.

Die über die Grundleistung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen sind frei verhandelbar. Der Angebotspreis ist in diesen Fällen in angemessenem Umfang als Bewertungskriterium zu berücksichtigen.

Vor Zuschlagserteilung sind von den Fachdienststellen die notwendigen verwaltungsinternen Zustimmungen und ggf. politischen Beschlüsse einzuholen. Die ZV stellt vor Zuschlagserteilung die ggf. vergaberechtlich notwendige Anfrage bei der Informationsstelle des Landes NRW für Vergabeausschlüsse (**ab 50.000 EUR**) und beantragt den ggf. notwendigen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (**ab 25.000 EUR**).

Der Vorgang ist vor Beauftragung dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen (**ab der Wertgrenze für Direktaufträge**). Nach Freigabe durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt die Beauftragung und Zuschlagserteilung in schriftlicher Form durch die jeweiligen Fachdienststellen.

Abschließend hat die Fachdienststelle den von allen beteiligten Stellen unterzeichneten Vergabevermerk sowie das Zuschlagsschreiben (einschl. Auftragsbestätigung durch die/den Auftragnehmer/-in) wieder der ZV zuzuleiten. Von dort werden anschließend die unterlegenen Bieter/-innen informiert und ggf. notwendige Veröffentlichungen vorgenommen.

Die Aufträge sind grundsätzlich in schriftlicher Form zu erteilen.

### **15. Vieraugenprinzip**

Bei allen vorgenommenen Vergaben ist durch geeignete Maßnahmen intern sicherzustellen, dass das Vieraugenprinzip beachtet wird.

### **16. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit**

Auftragserweiterungen und -änderungen machen nur unter bestimmten Voraussetzungen (§ 132 GWB) ein neues Vergabeverfahren erforderlich und erfordern in jedem Einzelfall die Beteiligung der ZV sowie des Rechnungsprüfungsamtes.

### **17. Veröffentlichungspflichten**

Die ZV informiert auf der Homepage der Stadt Lohmar über beabsichtigte Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben.

Nach Zuschlagserteilung informiert die ZV auf der Homepage über vergebene Aufträge im Rahmen von:

- Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert **von 25.000 EUR** und Freihändigen Vergaben nach VOB ab einem Auftragswert **von 15.000 EUR**
- Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO ab einem Auftragswert **von 25.000 EUR**

Diese Informationen werden 3 Monate nach UVgO bzw. 6 Monate nach VOB vorgehalten.

### **18. Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt am 26.01.2011 in Kraft. Zugleich tritt die Vergabeordnung vom 02.11.2007 außer Kraft.